

Terms and Conditions

The Library provides access to digitized documents strictly for noncommercial educational, research and private purposes and makes no warranty with regard to their use for other purposes. Some of our collections are protected by copyright. Publication and/or broadcast in any form (including electronic) requires prior written permission from the Library.

Each copy of any part of this document must contain there Terms and Conditions. With the usage of the library's online system to access or download a digitized document you accept there Terms and Conditions.

Reproductions of material on the web site may not be made for or donated to other repositories, nor may be further reproduced without written permission from the Library

For reproduction requests and permissions, please contact us. If citing materials, please give proper attribution of the source.

Imprint:

Director: Mag. Renate Plöchl

Deputy director: Mag. Julian Sagmeister

Owner of medium: Oberösterreichische Landesbibliothek

Publisher: Oberösterreichische Landesbibliothek, 4021 Linz, Schillerplatz 2

Contact:

Email: [landesbibliothek\(at\)ooe.gv.at](mailto:landesbibliothek(at)ooe.gv.at)

Telephone: +43(732) 7720-53100

Nachbarlande den gewünschten Absatz finden konnte. Da es aber einen anderen Ausweg nicht besaß, so wurde dieses Mißverhältnis um so fühlbarer. In erster Linie wurden jene Leute davon betroffen, deren Erwerb in dem Vertriebe des Salzes bestand. Dies gilt nicht nur von den Fuhrleuten und Samern, sondern auch von den Salzfertigern, da die Ladstätten für das kleine Küfelsalz in Anbetracht des Umstandes, daß die ausländische Waare in der Regel billiger als jenes zu haben war, in ihrer Umgebung beiweitem weniger davon absetzten, als im Interesse der Unternehmer wünschenswert gewesen wäre. Man begegnet darum in den Actenstücken häufigen Klagen derselben über den empfindlichen Schaden, der ihnen aus der ausländischen Concurrenz erwuchs, und daneben so mancher Bitte zu deren Abwehr durch die österreichischen Landesfürsten.⁹⁹⁾ Da nun die nämliche Ursache nicht ohne nachtheilige Rückwirkung auf die Einkünfte dieser letzteren aus ihrem Salzregale geblieben war, so hatten sie Gründe genug, dem Eindringen des fremden Salzes nach Möglichkeit eine Schranke zu setzen. Ueberdies fühlten sie sich hiezu durch die Anschauung berechtigt, „daß ein jeder Landesfürst in sein Land mag führen lassen, woran er Abgang hat, daß er aber dies zu thun nicht schuldig sei mit jenen Dingen, wovon er selbst in seinen Ländern genug besitze“.¹⁰⁰⁾ Derselbe Grundsatz galt auch noch in späterer Zeit, und war z. B. in dem Befehle der kaiserlichen Hofkammer vom 6. März 1634 indirect ausgesprochen, durch welchen die im Mühlviertel sesshaften Unterthanen fremder (ausländischer) Herrschaften bei Strafe an Leib und Gut zur Abnahme des Gmundener Salzes verhalten wurden, da sie in Oberösterreich wohnhaft und daher verpflichtet seien, daß hierselbst erzeugte Salz zu consumiren.¹⁰¹⁾

Soviel uns bekannt ist, erstattete die ersten Vorschläge zur Eindämmung der Einfuhr des ausländischen Salzes nach Oberösterreich der Salzamtman zu Gmunden, Wolfgang Winter im Jahre 1432. Er wollte die Hilfe der Herrschaftsinhaber zur Unterstützung seiner eigenen Maßnahmen angerufen wissen, von welchen insbesondere der den Städten Wels und Böcklabruck zugegangene Auftrag bemerkenswert erscheint, bei einer Strafe von 32 *fl.* den Ankauf des Halleiner Salzes zu meiden.¹⁰²⁾ Mit einem directen Verbote wurde aber die Einfuhr des ausländischen Salzes erst 1453 von König Ladislaus Postumus belegt, welcher am 25. Jänner desselben Jahres dem Gmundener Salzamtmanne Wolfgang Freytag befahl, dieselbe öffentlich zu untersagen und 1454 den Bürgern von Ens die Gewalt gab, den Verkauf des Halleiner Salzes in der Niedmark zu verhindern.¹⁰³⁾ Die letztere Verfügung wurde 1459 von Erzherzog Albrecht VI. wiederholt.¹⁰⁴⁾ Auch Kaiser Friedrich III. verbot 1465 den Handel mit fremdem Salz in Oesterreich.¹⁰⁵⁾ Wie wenig indessen hiedurch erreicht wurde und wie schwer es hielt, eine Jahrhunderte alte Gewohnheit auszurotten, beweist der Umstand, daß sich derselbe Monarch 1487 und 1488 abermals genöthigt sah, mit den gleichen Verfügungen vorzugehen.¹⁰⁶⁾ Der hiedurch erzielte Erfolg dürfte wohl auch kein nachhaltiger gewesen sein, da wenigstens noch zu Anfang des XVI. Jahrhunderts die bezüglichlichen Klagen der Salzfertiger nicht verstummten.¹⁰⁷⁾